

schäftigung nachzugehen. Die Beklagte kann aber nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt keine geeignete Stelle finden. Nach Hinweis des Gerichts hat die Beklagte sich nicht nur beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet, sondern auch selbst die Initiative ergriffen und sich auf Stellenangebote beworben und dort ständig Absagen erhalten.

Diese Auskunft der Beklagten ist auch glaubwürdig unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bereits die einjährige Arbeitslosigkeit unter Arbeitsmarktexperten als Dauerarbeitslosigkeit gilt und die davon Betroffenen unter die Problemgruppe der Schwervermittelbaren fallen. Zudem vermindern sich diese Vermittlungschancen zusätzlich noch mit steigendem Lebensalter (Lucke-Berghahn, Mehr Chancengleichheit für Frauen durch Bewußtmachung ihrer ungleichen Chancen, in: Demokratie und Recht 1979, Seite 243 und 247 ff.). Die Arbeitslosigkeit trifft dabei vor allem die un- bzw. geringqualifizierten Arbeitnehmer, insbesondere die Frauen, welche regelmäßig weniger qualifiziert sind (vergl. Bericht 1980 der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, II, Seite 40).

Die starken Konzentrationen der weiblichen Erwerbstätigen auf nur wenige Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche auf sogenannte typische Frauenberufe bedeutet zusätzlich ein erhebliches Arbeitsplatzrisiko. Die 45-jährige Beklagte, die bis zu ihrer Arbeitslosigkeit ohne Berufsausbildung als Lagerarbeiterin bzw. im Reinigungswesen gearbeitet hat, ist zur Zeit auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar, zumindest nicht zu einer entsprechenden Entlohnung, die den notwendigen Selbstbehalt im Sinne von § 1603 Abs. 2 BGB überschreiten würde.

Anmerkung:

Das vorstehend abgedruckte Urteil des Familiengerichtes Hamburg hat eine Problematik zum Gegenstand, die bei vielen von uns in der Praxis häufig vorkommen dürfte.

Zwar geht es in der Regel um die Unterhaltsberechtigung einer geschiedenen Ehefrau aus §§ 1573, 1574 BGB (bis zur Aufnahme angemessener Erwerbstätigkeit), während es sich hier um die Barunterhaltspflicht der nichtsorgeberechtigten Mutter handelt.

Die Fragestellung ist jedoch in beiden Fällen die gleiche: wie spiegelt sich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (speziell für weibliche Arbeitskräfte) im Unterhaltsrecht wider?

Diese Entscheidung zieht die Verbindungslinie in vorbildlicher Klarheit und dürfte uns allen Mut und Argumentationshilfe bieten.

Das OLG Hamburg hat dem Kläger zwischenzeitlich die Prozeßkostenhilfe für die Berufung mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt: „Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar dafür, daß die Beklagte eine Arbeitsstelle finden könnte, in der sie mehr verdienen kann, als sie für ihren eigenen notwendigen Unterhalt braucht“.

Mitgeteilt von RAin Gisela Friedrichs, Hamburg

Urteil

Steuererstattung zwischen Ehegatten gem. § 430 BGB

Die Aufteilung der Steuererstattung zwischen Eheleuten i.S.d. § 430 BGB erfolgt nicht zu gleichen Teilen, sondern richtet sich nach ihren Zahlungen entsprechend § 270 AO.

Urteil des AG Bremen, Urteil vom 23.3.1983 — 4 C 350/82 — bestätigt durch LG Bremen, Urteil vom 18.10.1983 — 1 S 222/1983 —

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Für das Jahr 1980 hatten sie noch eine gemeinsame Einkommensteuererklärung über ihren Steuerberater beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid für 1980 ergab einen Erstattungsbetrag. Dieser Betrag wurde an die Beklagte ausgezahlt.

Der geschiedene Ehemann (Kläger) verlangte von seiner geschiedenen Frau (Beklagte) Erstattung zur Hälfte unter Berufung auf § 430 BGB als Gesamtgläubiger. Das Gericht hat die Klage zum größten Teil abgewiesen (Quotelung 12/17 zu 5/17).

Aus den Gründen:

Die Steuererstattungsansprüche stehen den Parteien, die als Ehepartner gemeinsam für 1980 zur Einkommensteuer veranlagt wurden, gemeinschaftlich zu. Sie sind folglich Gesamtgläubiger im Sinne der §§ 428 ff. BGB. Gemäß § 430 BGB hat der Kläger einen Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte. Er hat hier jedoch entgegen dem Regelfall nach § 430 BGB keinen Anspruch auf 50 % des beiden als Gesamtgläubiger zustehenden Betrages von DM 3.400,—.

Zwischen den Parteien ist zwar keine ausdrückliche Vereinbarung über die Verteilung des vom Finanzamt erstatteten Betrages getroffen worden. Für eine vom Regelfall des § 430 BGB abweichende Absicht der Parteien über die Verteilung spricht jedoch das Aufteilungsmodell, das der Kläger entwickelt hat und das von der Beklagten vorgelegt wurde.

Dieses Modell geht im Prinzip davon aus, daß jeder der Parteien einen Anteil an der Gesamtsteuer tragen sollte, der seinem Anteil am Gesamteinkommen entspricht. Diesem Verteilungsvorschlag stimmte die Beklagte im Prinzip zu, jedoch nicht hinsichtlich der letztlich vom Kläger aufgeworfenen Zahlen, weil das Modell u.a. die Einkommensteuerprogression und damit die verschieden hohe steuerliche Belastung bei unterschiedlich hohen Einkommen nicht berücksichtigt.

Das vom Kläger entwickelte Modell zeigt jedoch, daß ein Einverständnis zwischen den Parteien bestand, daß jeder einen seinem Einkommensanteil entsprechenden Teil der Gesamtlohnsteuer tragen sollte. Zwar bezeichnet der Kläger seinen Vorschlag lediglich als einen Vergleichsvorschlag, an dem er nicht mehr festhalten wolle. Dieses Modell zeigt jedoch, daß der Kläger davon ausging, daß jeder den seinem Einkommen entsprechenden Teil an der Gesamtsteuer tragen sollte. Insoweit ist ein Einverständnis erzielt worden, das die Anwendung des Regelfalls aus § 430 BGB ausschließt.

Zu dieser Willensbekundung kommt hinzu, daß in dem Fall, in dem die Zusammenveranlagung von Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuer oder des Lohnsteuerjahresausgleichs beantragt wird, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von vorneherein dafür spricht, daß sie gemeinsam an den Vorteilen des Steuersplittings teilhaben wollen.

Es wird nicht der Wille eines redlichen Ehepartners sein, an den Lohn- oder Einkommensteuervorauszahlungen des anderen Ehepartners teilhaben zu wollen, wenn dieser im Verhältnis zu seinem Einkommen höhere Vorauszahlungen geleistet hat als er selbst. Der Kläger hat mithin nur insoweit einen Anspruch gegen die Beklagte, als er in Anbetracht seines Einkommens unter Berücksichtigung der Vorteile der gemeinsamen Veranlagung Vorauszahlungen geleistet hat, die den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtsteuerschuld übersteigen.

Diese Verteilung entspricht auch dem Grundsatz, der für die Verteilung von Nachforderungen des Finanzamtes anzuwenden ist. Auch in diesem Fall sind die gemeinsam veranlagten Personen zwar grundsätzlich Gesamtschuldner. Die Auswirkungen der Gesamtschuldnerschaft kann jedoch durch eine Aufteilung der Gesamtsteuerschuld gemäß § 268 ff. Abgabenordnung aufgeteilt werden. Gemäß § 270 Abgabenordnung ist die Gesamtschuld entsprechend dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung ergeben würde.

Der sich aus § 270 Abgabenordnung ergebende Aufteilungsmaßstab ist für den Fall, daß sich die gemeinsam veranlagten Personen wie im vorliegenden Fall lediglich darauf geeinigt haben, gemeinsam an dem Vorteil des Steuersplittings teilzuhaben, auch auf die Verteilung von Steuererstattungen anzuwenden, da dieser Grundsatz Treu und Glauben entspricht. Danach ergibt sich folgende Abrechnung: (folgt konkrete Berechnung).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Anmerkung

Die entscheidende Auseinandersetzung mit diesem Steuerproblem findet sich in: Sonnenschein, Interner Steuerausgleich zusammenveranlagter Ehegatten, NJW 80, 256 ff.

Beschluß

Zum Doppelwohnsitz von ehelichen Kindern getrenntlebender Eltern gem. § 11 BGB

Mit der Trennung der Eltern erlangt das eheliche Kind einen von beiden Eltern abgeleiteten Doppelwohnsitz. Örtlich zuständig für eine zu beantragende isolierte Sorgerechtsentscheidung für die Dauer des Getrenntlebens ist das Familiengericht am Wohnort des Elternteils, der den Antrag zuerst stellt.

BGH, Beschluß v. 30.11.1983 – IVb ARZ 50/83 – AG Wesel

Gründe:

I.

Die beteiligten Eltern leben seit dem 21. Juni 1983 getrennt. Damals verließ die Mutter ihren Ehemann, einen italienischen Staatsangehörigen, und begab sich mit dem gemeinsamen Kind nach Berlin.

Sie hat bei dem Amtsgericht Charlottenburg beantragt, ihr für die Dauer des Getrenntlebens die elterliche Sorge für das Kind zu übertragen.

Das Amtsgericht hat zunächst im Wege der vorläufigen Anordnung dem weiterhin gestellten Antrag der Mutter entsprochen, ihr sogleich das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen. Die Beschwerde des Vaters dagegen ist erfolglos geblieben. Die Regelung der elterlichen Sorge (§ 1672 BGB) steht noch aus; jeder Elternteil beansprucht das Sorgerecht für sich.

Im Laufe des weiteren Verfahrens hat das Amtsgericht Charlottenburg die Akten am 14. September 1983 zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Wesel übersandt. Dieses hat die Übernahme abgelehnt. Die Gerichte sind unterschiedlicher Auffassung über den Wohnsitz des Kindes.

Danach hat sich das Amtsgericht Charlottenburg mit Beschluß vom 27. September 1983 für unzuständig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht Wesel abgegeben. Dieses hat sich durch Beschluß vom 21. Oktober 1983 ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt und die Sache sodann dem Bundesgerichtshof gemäß § 36 ZPO zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt.

II.

1. Für die Zuständigkeit einschließlich des Verfahrens über die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist auch in Fällen mit Auslandsberührung das deutsche Recht als lex fori maßgebend (Senatsbeschluß vom 17. September 1980 – IVb ARZ 557/80 – FamRZ 1981, 23). Die für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts notwendige Voraussetzung, daß die deutschen Gerichte nach deutschem Recht in der Sache international zuständig sind, ist im vorliegenden Fall gemäß Art. 1 und 13 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (BGBl 1971 II 217) i. V. mit Art. 4 des Zustimmungsgesetzes vom 30. April 1971 aaO sowie Art. I Nr. 3 des Achtundzwanzigsten Gesetzes des Landes Berlin über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 1971 (GVBl 1971, 1056) gegeben, weil das Kind, wie noch darzulegen sein wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat.

2. Über die Regelung der elterlichen Sorge während des Getrenntlebens der Eltern hat nach § 1672 Satz 1 i. V. mit § 1671 Abs. I BGB das Familiengericht zu entscheiden. Es handelt sich daher um eine Familiensache nach § 621 Abs. I Nr. 1 ZPO. Damit richtet sich das Verfahren über die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nicht nach § 5 FGG, sondern nach § 36 ZPO (§ 621 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Bundesgerichtshof ist danach zur Entscheidung berufen.

3. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen vor. Mit den Beschlüssen vom 27. September und 21. Oktober 1983, die den beteiligten Eltern bekanntgegeben worden sind, haben sich beide Gerichte, von denen eines für die Entscheidung zuständig ist, „rechtskräftig“ für unzuständig erklärt.

4. Als zuständig ist das Amtsgericht Charlottenburg zu bestimmen.